

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

Az 702.03

Satzung
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabesatzung - KIES)
vom 06.11.1995
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 15.09.1997

Aufgrund von § 6 Abs 3 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 06.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt Stühlingen erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleininleiterabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 6 Abs. 1 LAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 cbm Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabenschuldner. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr	= 54,26 DM
(Abwasserabgabe 49,00 DM)	
(Verwaltungsaufw. 5,26 DM)	

§ 7

Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die KIES vom 11.12.1989 und die Änderungssatzungen vom 05.12.1994 und 30.01.1995 außer Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.